

Dekret

vom 6. Mai 2009

Inkrafttreten:

sofort

**über den Erwerb der Liegenschaft
an der Rue Guillaume-Techtermann 8 in Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Universitätsgesetz vom 19. November 1997;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. März 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Freiburg erwirbt die Liegenschaft an der Rue Guillaume-Techtermann 8 in Freiburg.

Art. 2

Die Gesamtkosten für den Liegenschaftserwerb betragen 2 Millionen Franken. Sie werden auf die Kostenstelle UNIV-3260/503.001 «Liegenschaftskäufe» verbucht.

Art. 3

Für diesen Erwerb wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 2 Millionen Franken eröffnet.

Art. 4

Die Finanzierung dieses Erwerbs wird durch die Entnahme von 2 Millionen Franken aus der beim Abschluss des Rechnungsjahres 2008 zu diesem Zweck gebildeten Rückstellung gedeckt.

Art. 5

Die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und in der Staatsrechnung 2009 abgeschrieben.

Art. 6

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN